

Studer Anwälte und Notare AG Vorsorgeauftrag statt KESB?



Dr. iur. Benno Studer,
Fürsprecher und Notar,
Fachanwalt SAV Erbrecht

Dieser Titel mag provokativ klingen, jedoch erlebe ich in meiner Praxis durchaus Klienten, die sich genau mit dieser Frage an mich wenden. Aus dieser Erfahrung heraus ist dieser Artikel entstanden. Er soll dem interessierten Leser einen ersten Eindruck in diesen Aspekt des Erwachsenenschutzrechts bieten und ihm womöglich die Entscheidung, einen Vorsorgeauftrag zu errichten, erleichtern.

I. Die Revision von 2013 und ihre Ziele

Das heute geltende Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Ziel der letzten Gesetzesrevision war es, das Vormundschaftsrecht nach seinem über 100-jährigen Bestehen zu modernisieren und an die heutigen Anforderungen und Anschauungen anzupassen. Mit der Revision sollte die Solidarität in der Familie gefördert und gleichzeitig der Staat entlastet werden. Zudem war es ein Ziel der Revision, das Selbstbestimmungsrecht hilfsbedürftiger Personen als Ausdruck ihrer Würde zu stärken. Vor diesem Hintergrund wurden die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag eingeführt. Mit diesen beiden Instrumenten kann der Einzelne eigenverantwortlich regeln, wie sein Wille aussieht, sollte er dereinst urteilsunfähig und damit handlungsunfähig werden.

Mit der Revision von 2013 wurde auch die Organisation der Erwachsenenschutzbehörden neu geregelt. Seit gut zwei Jahren ist die Kindes- und Erwachsenenschutz-

behörde (KESB) für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig. Die KESB besteht als Folge des Professionalisierungsgedankens neu aus Fachpersonen. Die konkrete Organisation liegt in der Verantwortung der Kantone. Im Kanton Aargau amtiert das Familiengericht, welches sich aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und zwei Fachrichtern aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz zusammensetzt, als KESB.

II. Die KESB in der Kritik

Die KESB geriet seit Beginn ihres Bestehens immer wieder in die Kritik. Die Medienberichte dazu haben sich gerade diesen Sommer erneut gehäuft. Bei den Bürgerinnen und Bürgern herrscht Verunsicherung und ein Misstrauen gegenüber der KESB. Kritisiert werden unter anderem die schwerfälligen und bürokratischen Verfahrensabläufe sowie die Distanz zu den Menschen und Fällen.

Der Vorsorgeauftrag ist eine Möglichkeit, den Einfluss der KESB im Falle einer Urteilsunfähigkeit möglichst gering zu halten und stattdessen einer nahestehenden Person die Verantwortung zu übertragen.

III. Der Begriff der Urteilsunfähigkeit

Zentraler Begriff für das Thema des Vorsorgeauftrags ist die Urteilsunfähigkeit. Sie bedeutet, dass eine Person infolge Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln. Ist eine Person urteilsunfähig, so ist sie rechtlich handlungsunfähig, weshalb sie für die Teilnahme am Rechtsleben eine Vertretung benötigt. Eine solche Vertretung kann von einem Beistand, einem Vorsorgebeauftragten oder vom Ehegatten / eingetragenen Partner ausgeübt werden.

IV. Die gesetzlichen und behördlichen Massnahmen nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip ordnet die KESB eine Massnahme nur an, wenn die Unterstützung für die hilfsbedürftige Person

durch die Familie, nahestehende Personen oder Dienste (z.B. Sozialhilfe, Pro Senectute) nicht ausreicht und die hilfsbedürftige Person zuvor (als sie noch urteilsfähig war) keine (ausreichende) eigene Vorsorge getroffen hat.

1. Vertretung durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner

Wird eine Person urteilsunfähig und hat sie keinen Vorsorgeauftrag errichtet, wird der Ehegatte oder eingetragene Partner ihr gesetzlicher Vertreter. Dieser ist berechtigt, „alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind; die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte“ vorzunehmen und nötigenfalls die Post zu öffnen und zu erledigen. Dieses Vertretungsrecht für die ordentliche Vermögens- und Einkommensverwaltung steht dem Ehegatten oder eingetragenen Partner von Gesetzes wegen zu. Bei Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung wird die Zustimmung der KESB benötigt. Der Ehegatte oder eingetragene Partner kann diese nur dann ohne Zustimmung der KESB vornehmen, wenn er als Vorsorgebeauftragter des urteilsunfähigen Partners eingesetzt wurde. Die gesetzliche Vertretung durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner erlaubt die einfache und leicht praktikable Weiterführung der alltäglichen Handlungen und Verrichtungen, ohne dass die KESB im Normalfall eingreifen muss.

2. Beistandschaften

Nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht fallen als behördliche Massnahme nur noch die Beistandschaften in Betracht. Die Vormundschaft sowie die Beiratschaft wurden abgeschafft. Die Beistandschaft soll entsprechend den individuellen Bedürfnissen der hilfsbedürftigen Person ausgestaltet und so zur massgeschneiderten Beistandschaft werden. So kann je nach Grad der Urteilsunfähigkeit eine umfassendere oder weniger umfassende Beistandschaft angeordnet werden.

Die Vertretungsbefugnis des Beistands richtet sich immer nach dem Anordnungsentscheid der KESB, welcher den Aufgabenbereich des Beistands umschreibt und allfälligen Geschäftspartnern der betroffenen Person als Information dient, ob der Beistand zur Vornahme bestimmter Handlungen überhaupt befugt ist. Für bestimmte in Art. 416 ZGB festgehaltene Geschäfte braucht allerdings auch ein umfassender Beistand die Zustimmung der KESB. Es handelt sich dabei um besonders weitreichende und tiefgreifende Entscheidungen wie z.B. Verträge über die dauerhafte Unterbringung der betroffenen Person in einem Heim, der Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen oder die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft.

V. Die Möglichkeit des Vorsorgeauftrags

1. Definition und Zweck

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es einer (noch) handlungsfähigen Person, eine natürliche oder juristische Person zu beauftragen, um ihre Personen- oder Vermögenssorge besorgt zu sein und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten, falls sie später urteilsunfähig wird. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags handlungsfähig sein.

2. Inhalt des Vorsorgeauftrags

Bestimmte Inhalte muss jeder Vorsorgeauftrag enthalten. So muss klar bestimmt sein, wer Auftraggeber und wer Beauftragter ist und deutlich festgehalten werden, dass der Auftrag seine Wirkung im Falle des Eintritts einer dauernden oder auch länger andauernden Urteilsunfähigkeit entfaltet. Sodann hat er den Aufgabenbereich des Beauftragten zumindest in genereller Weise zu enthalten. Der Beauftragte kann für die Personen- oder Vermögenssorge des Urteilsunfähigen verantwortlich sein und ihn auch im Rechtsverkehr vertreten. Die Personensorge umfasst persönliche Entscheidungen wie beispielsweise die Unterbringung in einem Heim oder auch die Beaufsichtigung von Pflegepersonal. Die Vermögenssorge hingegen beinhaltet, dass sich der Beauftragte um die Verwaltung von Vermögen und Einkommen kümmert und Zahlungen tätigt. Die Vertretung im Rechtsverkehr bedeutet, dass der Vorsorgebeauftragte mit seinem Handeln Rechtswirkungen für die urteilsunfähige Person entfalten kann.

Mit dem Vorsorgeauftrag können jedoch auch weitere Aspekte geregelt werden. So ist es dem Auftraggeber beispielsweise möglich, genaue Weisungen in Bezug auf die Personen- oder Vermögenssorge zu erlassen. Oder er kann die Handlungsfähigkeit des Beauftragten für bestimmte Bereiche einschränken. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, mehrere Personen zu beauftragen. Diese können entweder zu gemeinsamem Handeln verpflichtet oder jeweils für einen bestimmten Bereich alleine für zuständig erklärt werden. Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit, Ersatzbeauftragte einzusetzen für den Fall, dass der primär Beauftragte für den Auftrag nicht geeignet ist, ihn nicht annimmt oder ihn kündigt.

Als Vorsorgebeauftragter kommen sowohl natürliche wie auch juristische Personen in Frage. Die Entschädigung des Beauftragten kann im Vorsorgeauftrag geregelt werden. Fehlt eine solche Regelung, entscheidet die KESB darüber und legt die Entschädigung je nach Umfang des Auftrags fest, wenn die Leistungen des Beauftragten üblicherweise entgeltlich sind.

3. Form des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag kann wie ein Testament eigenhändig erstellt oder öffentlich beurkundet werden. Diese Hürden sollen den Errichter vor übereilten oder leichtsinnigen Entscheidungen schützen und davor bewahren, ein von einer Drittperson verfasstes Dokument blind zu unterschreiben, ohne seinen Inhalt zu kennen.

Es besteht die Möglichkeit der Vormerkung und Hinterlegung des Vorsorgeauftrags. Beim Zivilstandsamt kann der Vorsorgeauftrag registriert und beim Bezirksgericht hinterlegt werden. Allerdings ist auch die Hinterlegung an einem anderen Ort möglich. Dieser Hinterlegungsort kann mit der Vormerkung eingetragen werden. Die Vormerkung des Vorsorgeauftrags ist nicht zwingend, das heisst er ist auch ohne die Vormerkung gültig. Allerdings bringt sie den Vorteil mit sich, dass die KESB bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit weiss, dass die betroffene Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat.

4. Wirkungen des Vorsorgeauftrags

Die KESB klärt bei Kenntnis des Eintritts einer Urteilsunfähigkeit zunächst beim Zivilstandsamt ab, ob die betroffene Person

einen Vorsorgeauftrag hat vormerken lassen. Trifft dies zu, so prüft sie diesen auf Einhaltung der Formvorschriften und die beauftragte Person auf ihre Geeignetheit. Ist der Beauftragte bereit, den Auftrag zu übernehmen, klärt die KESB ab, ob im konkreten Fall neben dem Vorsorgebeauftragten noch weitere ergänzende behördliche Massnahmen nötig sind. Danach erlässt die KESB den Validierungsentscheid und stellt dem Beauftragten eine Urkunde aus, die seine Befugnisse festhält. Mit dieser Urkunde kann der Vorsorgebeauftragte gegenüber Dritten ausweisen, dass er vertretungsberechtigt ist.

Vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Demgegenüber hat auch der Beauftragte das Recht, nach Annahme des Auftrags diesen jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Der Vorsorgeauftrag endet, wenn der Auftraggeber wieder urteilsfähig wird oder der Beauftragte verstirbt. In letzterem Fall muss die KESB unverzüglich eine durch Ersatzverfügung bezeichnete Person als neuen Beauftragten einsetzen oder, wenn keine Ersatzverfügungen getroffen wurden, andere Massnahmen treffen.

5. Wer soll einen Vorsorgeauftrag errichten?

Gedanken um einen Vorsorgeauftrag machen sich verständlicherweise vor allem ältere Personen. Jedoch kann eine Urteilsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit auch junge Menschen treffen, weshalb es sich auch für diese empfiehlt, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Verheiratete sind im Falle einer Urteilsunfähigkeit vor einem Eingriff durch die KESB etwas besser geschützt als Unverheiratete, da sie von Gesetzes wegen von ihrem Ehegatten oder eingetragenen Partner vertreten werden können. Allerdings sprechen auch bei Verheirateten zwei Gründe für einen Vorsorgeauftrag. Einerseits können mit einem Vorsorgeauftrag Ersatzverfügungen getroffen werden für die Möglichkeit, dass der Ehegatte die Vertretung nicht wahrnehmen kann. So kann beispielsweise der Ehegatte als primärer Vorsorgebeauftragter eingesetzt werden und gleichzeitig weitere Personen,

die erst bei dessen Vorversterben, Urteilsunfähigkeit oder Kündigung Vorsorgebeauftragte werden. Andererseits entfällt beim Vorsorgeauftrag das Zustimmungserfordernis der KESB bei den Geschäften nach Art. 416 ZGB. Der Ehegatte, welcher Vorsorgebeauftragter ist, hat somit einen weiteren Handlungsspielraum und kann unabhängiger handeln. Aus diesem Grund empfiehlt sich ein Vorsorgeauftrag nicht nur für unverheiratete, sondern auch für verheiratete Personen.

Die Vorteile des Vorsorgeauftrags:

- Die betroffene Person bestimmt selbst, wer sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit vertreten soll.
- Der Beauftragte kann mit Weisungen verpflichtet werden, die Vertretung nach den konkreten Wünschen des Betroffenen auszuüben.
- Der Einfluss der KESB wird auf ein Minimum reduziert.

Für Fragen und persönliche Auskünfte zum Vorsorgeauftrag steht Ihnen die Studer Anwälte und Notare AG gerne zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten: Studer Anwälte und Notare AG | Bahnhofstrasse 77 | 4313 Möhlin
Tel.: 061 855 70 70 | Fax: 061 855 70 77 | E-Mail: office@studer-law.com

Gut ZU WISSEN

Neubau der Ruther AG



Die Ruther AG ist in den letzten Jahren personell stark gewachsen, beschäftigt heute über 50 Mitarbeitende und verfügt über eine Fahrzeugflotte von 30 Wagen. Aus Platzgründen hat das Unternehmen lange nach einem geeigneten, zentralen Standort in Rheinfelden gesucht und schliesslich im Gewerbegebiet Kloosfeld zwischen Freibad und Golfplatz gefunden.

Der von den Mitarbeitern lang ersehnte Neubau der Ruther AG am Libellenweg 7 in Rheinfelden konnte am 15. August 2015 nach einer rekordverdächtigen Bauzeit von 7 Monaten bezogen werden. Dies obschon es beim Bau des Kellers aufgrund des hohen Grundwassers Schwierigkeiten zu bewältigen gab.

Eine solch kurze Bauzeit für ein Gewerbehause mit einer Bruttogrundfläche von 1523m² war nur dank der perfekt durchgeführten Planung und Organisation aller Beteiligten und der speziellen Bauweise durch die Erne AG Holzbau in Laufenburg möglich.

Für das in holzelementbauweise erstellte Gebäude wurde eine klare Form gewählt, welche sich architektonisch optimal in die Umgebung integriert. Die Besonderheit dieser Bauweise besteht darin, dass sämtliche Elemente im Werk vorgefertigt und erst auf dem Bau miteinander verbunden werden. Ökologische und energieeffiziente Grundsätze standen bei der Planung ebenfalls im Vordergrund. Um das Gebäude erstellen zu können, wurde 132 m³ Holz benötigt. In

der Schweiz wachsen in 6.6 Minuten diese 132 m³ Holz wieder nach. Die Lattenfassade hat eine Gesamtlänge von 6,90 km.

Sollte die Ruther AG weiterhin so expandieren wie in den vergangenen Jahren unter der Leitung von Raymond Keller, könnte das Gebäude jederzeit aufgestockt werden.

Im 2015 kann somit nebst dem 80-jährigen Jubiläum auch der Einzug in das neue Domizil gefeiert werden.

Ruther AG
Elektro + Telekommunikation
Libellenweg 7 | 4310 Rheinfelden
Telefon 061 836 99 66
www.ruther.ch